



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Saas-Almagell vom 9. Mai 1988 mit dem Begehren auf Genehmigung der von der Urversammlung vom 23./24. April 1988 angenommenen Bau- und Zonenordnung von Saas-Almagell;

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 5. Februar 1986, in welchem der unterbreitete Entwurf der Bau- und Zonenordnung im Vorprüfungsverfahren unter vier Vorbehalten genehmigt wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im kantonalen Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 1986 sowie die Ausrufung und den Anschlag in der Gemeinde Saas-Almagell vom 18. Mai 1986;

Eingesehen das Ergebnis der Urversammlung (Urnengang) vom 23./24. April 1988, wonach der Zonenplan vom Mai 1986 (Entwurf 10) und das dazugehörige Baureglement (Entwurf 6 A) mit 149 JA- zu 20 NEIN-Stimmen und 2 Leerstimmen angenommen wurde;

Eingesehen die beim Staatsrat gegen die Einspracheentscheide der Gemeinde Saas-Almagell vom 12. April 1988 eingereichten Beschwerden (2), welche von der Beschwerdeinstanz mit je einem separaten Entscheid erledigt werden;

Eingesehen die Mitberichte des Kantonsforstamtes vom 7. Juli 1988 und des kantonalen Amtes für Raumplanung vom 28. Juni/14. Oktober 1988, und der Gemeinde Saas-Almagell vom 5. Juli 1988;

Erwägend, dass die Gemeinde Saas-Almagell bereits zu Beginn der 70er Jahre mit den Arbeiten zur Erstellung einer Bau- und Zonenordnung begonnen hatte, und dass die OP durch den hohen Parzellierungsgrad, die weitgestreuten Eigentumsverhältnisse und vor allem durch die ausgeprägte Gefahrensituation erschwert worden ist;

Erwägend, dass gemäss den genannten Mitberichten des kantonalen Verantwortlichen für Lawinenfragen und des Institutes für Schnee- und Lawinenforschung Weissfluhjoch Davos überprüften Gefahrengebiete bzw. die entsprechende Lawinengefahrenkarte aufgrund der vorerwähnten Beschwerden nicht abgeändert werden kann;

Eingesehen die Vorprüfungs- und Homologationsakten;

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGÖ);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie die kantonale Verordnung vom 7. Februar 1980 zur vorläufigen Regelung der Einführung des RPG (KVRPG);

Eingesehen das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

e n t s c h e i d e t :

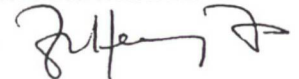
- 1.- Die von der Urversammlung von Saas-Almagell am 23./24. April 1988 angenommene Bau- und Zonenordnung von Saas-Almagell wird homologiert, wobei die im Vorprüfungsentscheid vom 5. Februar 1986 angebrachten Vorbehalte integrierender Bestandteil des vorliegenden Homologationsbeschlusses sind.
- 2.- Die gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde Saas-Almagell vom 12. April 1988 eingereichten Beschwerden (2) werden einzeln und in einem getrennten Verfahren beurteilt.
- 3.- Die Untersuchungs- und Entscheidungskosten in der Höhe von Fr. 278.30 gehen zulasten der Gemeinde Saas-Almagell.
- 4.- Dieser Entscheid wird der Gemeinde Saas-Almagell, den beiden Beschwerdeführern sowie den interessierten kantonalen Dienststellen zugestellt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 16. Nov. 1988

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES :



DER STAATSKANZLER :

i. v. 

Kostenaufteilung:

Siegelgebühr	:	Fr. 120.--
Tbc Marke	:	" 5.--
Fester Stempel	:	" 7.20
Abschriften	:	" 21.--
Untersuchung	:	" 120.--
Versandspesen	:	" 5.10
Total		Fr. 278.30
		=====